



## **Urteil vom 7. März 2023**

---

Besetzung

Richter Francesco Brentani (Vorsitz),  
Richter Pascal Richard, Richter Jean-Luc Baechler,  
Gerichtsschreiber Diego Haunreiter.

---

Parteien

A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer,

gegen

**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI,**  
Vorinstanz,

**Schweizerischer Milchwirtschaftlicher Verein,**  
vertreten durch Rechtsanwalt Markus Fischer,  
Fischer & Sievi,  
Erstinstanz.

---

Gegenstand

Höhere Fachprüfung für Milchtechnologen 2018;  
Verfügung vom 19. Juli 2022.

**Sachverhalt:****A.**

**A.a** A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) legte im Jahr 2018 die höhere Fachprüfung für Milchtechnologen ab. Mit Prüfungsverfügung vom 10. Oktober 2018 teilte ihm der Schweizerische Milchwirtschaftliche Verein (nachfolgend: SMV oder Erstinstanz) mit, dass er die (Gesamt-) Note 3.5 erzielt und die Prüfung nicht bestanden habe. Die Note 3.5 ergibt sich als Durchschnitt aus der Note 4.0 im Prüfungsteil 1, der Diplomarbeit mit dem Titel "Investitionsrechnung für die Kapazitätserweiterung der Quarkproduktion", und der Note 3.0 im Prüfungsteil 2, der Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit.

**A.b** Gegen diesen Entscheid führte der Beschwerdeführer am 6. November 2018 Beschwerde vor dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (nachfolgend: Vorinstanz) und verlangte unter anderem die Erteilung des eidgenössischen Diploms Milchtechnologe. Mit Entscheid vom 2. Juni 2020 hiess die Vorinstanz die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 6. November 2018 teilweise gut, hob die Prüfungsverfügung vom 10. Oktober 2018 auf und wies die Kommission für Qualitätssicherung der Erstinstanz (nachfolgend: QSK) an, dem Beschwerdeführer sei Gelegenheit zu geben, die beiden Prüfungsteile "Diplomarbeit" und "Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit" gebührenfrei zu wiederholen. Das Bundesverwaltungsgericht hiess die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil B-3099/2020 vom 4. November 2021 teilweise gut, soweit darauf eingetreten wurde, hob die Verfügung vom 2. Juni 2020 auf und wies die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück.

In den Erwägungen war das Bundesverwaltungsgericht zu folgendem Schluss gekommen: Aus der angefochtenen Verfügung sei nicht ersichtlich, weshalb die Vorinstanz mit Blick auf den schriftlichen Prüfungsteil "Diplomarbeit" die Auffassung vertrete, dass die Beurteilung der Erstinstanz grundsätzlich nachvollziehbar und einleuchtend sei. Insoweit sei festzuhalten, dass die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht unter Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers nicht nachgekommen sei. Hinsichtlich des mündlichen Prüfungsteils "Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit" sei gemäss Bundesverwaltungsgericht, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, nicht erstellt, welche Mängel die beschwerdeführerischen Antworten aufgewiesen hätten bzw. es sei nicht nachvollziehbar, ob die Erstinstanz zu Recht Punkte verweigert habe. Sei ein angefochtener Prüfungsentscheid mit derartigen Verfahrensfehlern behaftet, könne dies,

selbst wenn die Fehler unzweifelhaft nachgewiesen seien, grundsätzlich nur dazu führen, dass ein Beschwerdeführer den betroffenen Prüfungsteil gebührenfrei wiederholen dürfe, nicht aber zur Erteilung des Prüfungsausweises. Ausserdem, so das Bundesverwaltungsgericht weiter, habe die Vorinstanz den Zuständigkeitsfehler, wonach fälschlicherweise der SMV und nicht die zuständige QSK die Beschwerde behandelt habe, nicht korrigiert.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Vorinstanz im Urteil B-3099/2020 vom 4. November 2021 an, sie habe sich hinsichtlich des Prüfungsteils "Diplomarbeit" mit den Rügen des Beschwerdeführers und der noch einzuholenden Stellungnahme der QSK in Wahrnehmung ihrer Begründungspflicht auseinanderzusetzen. Sollten ernsthafte Zweifel an der Angemessenheit der Bewertung durch die QSK bestehen bleiben, habe die Vorinstanz zu erwägen, ob ein Sachverständiger beizuziehen sei. Die Begründung ihres Entscheids habe die Vorinstanz so abzufassen, dass der Betroffene erkennen könne, warum sie in einem bestimmten Sinn entschieden habe, sodass er den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten könne. Sofern der Prüfungsteil "Diplomarbeit" aufgrund der neuerlichen Prüfung durch die Vorinstanz nicht mit der Note 5.0 (oder höher) zu bewerten sei, was zum Bestehen der höheren Fachprüfung für Milchtechnologen ausreichen würde, habe die Vorinstanz die Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils "Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit" anzuordnen. Im Gegensatz zur Anordnung in der aufzuhebenden angefochtenen Verfügung führe die Wiederholung des Prüfungsteils "Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit" jedoch nicht dazu, dass auch der Prüfungsteil "Diplomarbeit" zu wiederholen sei, sondern könne gestützt auf die bereits eingereichte Diplomarbeit erfolgen.

**A.c** Gestützt auf das Urteil B-3099/2020 vom 4. November 2021 nahm die Vorinstanz den Schriftenwechsel wieder auf und forderte die hierfür zuständige QSK auf, zum Prüfungsteil "Diplomarbeit" Stellung zu beziehen. Mit Schreiben vom 25. Februar 2022 kam die QSK dieser Aufforderung nach und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer hielt mit Schreiben vom 18. März 2022 an seiner Beschwerde fest und rügte unter anderem Fehl- und Unterbewertungen der beiden Prüfungsteile "Diplomarbeit" und "Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit".

**A.d** Am 19. Juli 2022 verfügte die Vorinstanz wie folgt:

- „1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und die Verfügung des SMV vom 10. Oktober 2018 wird aufgehoben.

2. Die QS-Kommission wird angewiesen,
  - a. dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu einer gebührenfreien Wiederholung der Prüfung im Prüfungsteil "Präsentation und Diskussion" zu geben;
  - b. dem Beschwerdeführer unaufgefordert die Anmeldeunterlagen für die nächste Prüfung zuzustellen;
  - c. aufgrund des Ergebnisses dieser Nachprüfung über die Beurteilung im Prüfungsteil "Präsentation und Diskussion" neu Beschluss zu fassen und gestützt darauf über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung neu zu entscheiden.
3. Der Beschwerdeführer hat sich ordnungsgemäss für die Nachprüfung anzumelden.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 860.- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.
5. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen."

Zur Begründung hielt die Vorinstanz fest, dass ein mit verbindlichen Weisungen versehener Rückweisungsentscheid das Verfahren bezüglich der in den Erwägungen definitiv behandelten Punkte abschliesse. Die Vorinstanz dürfe sich daher nur noch mit der Bewertung des Prüfungsteils "Diplomarbeit" auseinandersetzen und die Rügen des Beschwerdeführers betreffend den Prüfungsteil "Präsentation und Diskussion" würden ins Leere stossen.

Mit Blick auf den schriftlichen Prüfungsteil "Diplomarbeit" sei die QSK auf alle rechtserheblichen Rügen des Beschwerdeführers eingegangen und habe sich mit ihnen rechtsgenüglich auseinandergesetzt. Die vorgenommene Bewertung durch die QSK sei nicht zu beanstanden und dem Beschwerdeführer sei zu Recht die Note 4.0 im Prüfungsteil "Diplomarbeit" erteilt worden. Einem Antrag des Beschwerdeführers, ein Gutachten zur Frage einzuholen, ob im Rahmen der Diplomarbeit beim Kredit für die Investitionsrechnung ein Zinssatz von 3 % oder 1.5 % richtig sei, werde nicht stattgegeben.

## **B.**

Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer am 24. Juli 2022 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Er stellt folgende Rechtsbehörden:

"1. Aufheben Beschwerdeentscheid SBF1 vom 19. Juli 2022.

2. Erteilen des eidgenössischen Diploms Milchtechnologe."

Zur Begründung führt er an, die Vorinstanz begnüge sich beim Prüfungsteil "Diplomarbeit" nach wie vor mit einer Auflistung der Vorbringen der Parteien und einer summarisch-theoretischen (effektiv nichtssagenden) Beurteilung, obwohl verschiedene Rügen detailliert und substantiiert vorgetragen worden seien. Die Vorinstanz nehme ausserdem unzulässigerweise keine Überprüfung der Bewertung des Prüfungsteils "Präsentation und Diskussion" vor. Ferner beantworte die Vorinstanz die Frage des richtigen Zinssatzes (3 % oder 1.5 %) nicht, sehe aber trotzdem die Bedingungen für das Einholen eines Gutachtens als nicht erfüllt an.

Daneben macht der Beschwerdeführer insbesondere Fehl- und Unterbewertungen der beiden Prüfungsteile "Diplomarbeit" und "Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit" geltend.

#### **C.**

Mit Vernehmlassung vom 18. Oktober 2022 beantragt die Vorinstanz in erster Linie Nichteintreten auf die Beschwerde. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass der Entscheid vom 19. Juli 2022 nicht anfechtbar sei. Sollte das Bundesverwaltungsgericht wider Erwarten auf die Beschwerde eintreten, beantragt die Vorinstanz deren Abweisung und verweist zur Begründung auf ihren Entscheid vom 19. Juli 2022.

#### **D.**

Mit Vernehmlassung vom 26. Oktober 2022 beantragt die Erstinstanz hinsichtlich des mündlichen Prüfungsteils "Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit" Nichteintreten auf die Beschwerde. Zur Begründung führt sie an, das Bundesverwaltungsgericht habe im Urteil B-3099/2020 vom 4. November 2021 abschliessend entschieden, dass eine Wiederholung der mündlichen Prüfung anzuordnen sei, sofern der Beschwerdeführer im schriftlichen Prüfungsteil "Diplomarbeit" nicht mindestens die Note 5.0 erreiche. Hinsichtlich des schriftlichen Prüfungsteils "Diplomarbeit" beantragt die Erstinstanz die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung macht sie geltend, im angefochtenen Entscheid seien unter jedem Kriterium des Bewertungsrasters der Diplomarbeit die Argumente des Beschwerdeführers und der Erstinstanz gegenübergestellt sowie die richtigen Schlussfolgerungen gezogen worden. Zudem nimmt die Erstinstanz zu den materiellen, den Prüfungsteil "Diplomarbeit" betreffenden Bewertungsrügen des Beschwerdeführers im Detail Stellung.

**E.**

Auf die Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten Aktenstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

**Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:****1.**

**1.1** Der Entscheid der Vorinstanz vom 19. Juli 2022 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021) dar (siehe sogleich E. 1.2). Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache zuständig (Art. 31 und Art. 33 Bst. d des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]; Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10]).

**1.2** Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz die Prüfungsverfügung der Erstinstanz aufgehoben und die QSK angewiesen, dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur gebührenfreien Wiederholung des Prüfungsteils "Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit" zu geben sowie aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung neu über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung zu entscheiden. Über das Begehren des Beschwerdeführers, es sei ihm das eidgenössische Diplom Milchtechnologe zu erteilen, ist in der angefochtenen Verfügung somit nicht abschliessend entschieden worden. Zwar verbleibt der QSK angesichts der Weisungen der Vorinstanz kein Entscheidungsspielraum mehr hinsichtlich des Teilaspekts, dass dem Beschwerdeführer das Diplom nicht auf Basis der absolvierten Prüfungsteile "Diplomarbeit" und "Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit" erteilt werden kann und er nochmals zum Prüfungsteil "Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit" zuzulassen ist. Offen bleibt das Verfahren jedoch im Hinblick darauf, ob die Erteilung des Diploms allenfalls gestützt auf die Beurteilung seiner Wiederholungsprüfung möglich ist. Insoweit handelt es sich beim angefochtenen Beschwerdeentscheid nicht um eine anfechtbare Teil- oder Endverfügung im Sinne der Rechtsprechung. Vielmehr ist der Entscheid der Vorinstanz vom 19. Juli 2022 als Zwischenverfügung unter den Voraussetzungen von Art. 46 VwVG anfechtbar (vgl. Urteil des BVGer B-2528/2015 vom 29. März 2017 E. 1.2.1; vgl. auch Urteile des BVGer

B-352/2018 vom 17. Januar 2019 E. 1.2.3 f. und B-3099/2020 vom 4. November 2021 E. 1.2.3 f.).

**1.3** Gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a und b VwVG sind Zwischenverfügungen nur dann selbstständig vor Bundesverwaltungsgericht anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

#### **1.4**

**1.4.1** Hinsichtlich der schriftlichen Diplomarbeit hatte die Vorinstanz über eine Frage zu urteilen, welche, wenn die Antwort positiv ausgefallen, mithin dem Beschwerdeführer die Note 5.0 zuerkannt worden wäre, zur direkten Diplomerteilung und damit zur Gutheissung der Beschwerde geführt hätte. Relevant ist in diesem Zusammenhang, dass anhand der beschwerdeführerischen Rügen theoretisch 6 zusätzliche Punkte erteilt werden könnten, womit das Erreichen der Note 5.0 im schriftlichen Prüfungsteil "Diplomarbeit" und die Erteilung des Diploms möglich wäre (vgl. zur Berechnung der Note E. 2.3 und zu den einzelnen Rügen E. 6 ff.). Damit bliebe dem Beschwerdeführer erspart, die mündliche Prüfung wiederholen zu müssen, worin ohne weiteres der Wegfall eines bedeutenden Zeitaufwandes für ein umfassendes Beweisverfahren, in casu die neue Ermittlung der Note im mündlichen Prüfungsteil, erblickt werden kann. Diese bedeutende Zeit- und Kostenersparnis tangiert nicht nur die Interessen des Beschwerdeführers, sondern betrifft auch das Verfahren selbst bzw. potentielle weitere Rechtsmittelverfahren und ist aus Gründen der Verfahrensökonomie angezeigt. Es liegt eine ähnliche Ausgangslage vor, wie in anderen Fällen, in welchen die sofortige Herbeiführung eines Entscheids und die bedeutende Zeit- und Kostenersparnis bejaht wurden. Beispielsweise betrachtete das Bundesgericht in BGE 133 II 409 E. 1.2 betreffend Erweiterung einer Mobilfunkantenne ausserhalb der Bauzone die genannten Voraussetzungen als erfüllt, da die Verneinung der Zulässigkeit einer Ausnahmegewilligung in Gutheissung der Beschwerde dazu geführt hätte, dass das Verfahren endgültig abgeschlossen wäre und den Beschwerdeführenden der weitere mit dem Baugesuchsverfahren verbundene Aufwand erspart bliebe (vgl. auch BGE 133 IV 215 E. 1.1). Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen von Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG und damit auch die Anfechtbarkeit der vorliegend angefochtenen Zwischenverfügung ohne weiteres zu bejahen, unabhängig von der Beantwortung der Frage nach einem nicht

wiedergutzumachenden Nachteil. Die Ausführungen der Vorinstanz unter Verweis auf die Rechtsprechung der Eidgenössischen Rekurskommission EVD zur Begründung ihres Antrags auf Nichteintreten (vgl. Vernehmlassung, S. 2 und S. 4 unten), wonach in der Anordnung einer Nachprüfung "kein rechtlicher Nachteil" zu erblicken sei, die Verfahrensverlängerung durch die Rückweisung und die Vorbereitung auf die Nachprüfung zwar Umtriebe mit sich brächten, aber von einem eigentlichen Nachteil nicht gesprochen werden könne, da es um die Aneignung und Vertiefung von Wissen im Rahmen einer Prüfungsvorbereitung gehe, sind diesbezüglich nicht zielführend.

Andererseits scheint es, dass die Vorinstanz die Beantwortung der Eintretensfrage – was nicht angeht – von einer pauschalen Erfolgsprognose hinsichtlich der materiellrechtlichen Rügen betreffend die Beurteilung der Diplomarbeit abhängig machen möchte, wenn sie in Ziffer 1. b) ihrer Vernehmlassung unter Hinweis auf die Praxis, wonach Nachprüfungen anzuordnen seien, wenn die vorgenommene Leistungsbeurteilung nicht nachvollziehbar ist, erwägt, es sei prozessökonomisch und läge im Interesse des Beschwerdeführers, wenn das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerde nicht einträte. Abgesehen davon, dass es diesbezüglich nicht um einen Verfahrensfehler geht, aufgrund dessen sich eine möglicherweise genügende Prüfungsleistung nur noch über eine Prüfungswiederholung ermitteln lässt, sondern um die materielle Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils, wofür eine nachvollziehbare Begründung in der Regel, wenn auch nachträglich, erhältlich gemacht werden kann, wäre es nicht rechtens, den Rechtsschutz mit der Begründung zu versagen, es sei noch nie vorgekommen, dass das Bundesverwaltungsgericht "von sich aus" 6 Punkte, die zum Bestehen der Prüfung notwendig wären, zugeteilt habe.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die noch im ersten Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (B-3099/2020) thematisierten Nachteile, nämlich betreffend die Erforderlichkeit eines neuen Arbeitgebers hinsichtlich der von der Vorinstanz noch angeordneten Wiederholung auch des schriftlichen Prüfungsteils "Diplomarbeit" sowie betreffend die durch die Vorinstanz unterlassene Prüfung bzw. Anordnung einer solchen, ob im Prüfungsteil "Diplomarbeit" zusätzliche Punkte zu erteilen gewesen wären (vgl. zu Letzterem auch Urteil des BVGer B-7082/2018 vom 13. August 2019 E. 1.2 mit weiterem Hinweis auf die Praxis) offenbar weggefallen bzw. nun behoben sind. Sie spielen für das vorliegenden Beschwerdeverfahren keine Rolle mehr, insbesondere auch, nachdem die

Verpflichtung zur Wiederholung des schriftlichen Prüfungsteils weggefallen ist (vgl. Urteil des BVGer B-3099/2020 vom 4. November 2021 E. 9 ff.).

**1.4.2** Zusammenfassend würde die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen. Die angefochtene Verfügung vom 19. Juli 2022 ist somit als Zwischenverfügung grundsätzlich anfechtbar, so dass materiell zu überprüfen bleibt, ob die nun erfolgte Beurteilung der Vorinstanz, wonach dem Beschwerdeführer für die schriftliche Diplomarbeit zurecht die Note 4.0, mithin nicht die Note 5.0, welche für eine Diplomerteilung ausgereicht hätte, erteilt wurde.

**1.4.3** Soweit sich die beschwerdeführerischen Begehren um Aufhebung und Diplomerteilung (und deren Begründung) aber auch und unabhängig von einer Notenerhöhung für die schriftliche Diplomarbeit gegen die Beurteilung der mündlichen Prüfung und deren Wiederholungsanordnung richten, thematisieren sie Fragen, welche bereits rechtskräftig beurteilt sind. Denn das Bundesverwaltungsgericht hatte, wie bereits erwähnt, festgehalten, dass die Anordnung der Wiederholung der mündlichen Prüfung unter der Voraussetzung rechtens ist, dass die Note 5.0 für die schriftliche Diplomarbeit nicht erreicht wird. Insoweit kann auf die Begehren um Aufhebung und direkte Diplomerteilung nicht eingetreten werden und es muss auf die entsprechenden Rügen betreffend die mündlichen Prüfungen nicht weiter eingegangen werden.

**1.5** Des Weiteren hat der Beschwerdeführer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressat der angefochtenen Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Er ist somit zur Beschwerde legitimiert.

Eingabefrist sowie Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt (Art. 44 ff. VwVG).

Auf die Beschwerde ist daher im oben erwähnten Umfang einzutreten.

## **2.**

**2.1** Gemäss den Art. 26 ff. BBG ist die höhere Berufsbildung weitgehend Sache der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt. Diese regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise

und Titel (Art. 28 Abs. 2 BBG). Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (Art. 27 und 28 BBG).

Gestützt auf die genannten Bestimmungen hat die zuständige Organisation der Arbeitswelt, der SMV, die Prüfungsordnung über die Erteilung des eidgenössischen Diploms als Milchtechnologe / Milchtechnologin vom 17. Dezember 2004 (nachfolgend: PO) erlassen, welches mit Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT; heute: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Vorinstanz) am 17. Dezember 2004 in Kraft getreten ist. Die Vereinbarkeit der PO mit höherrangigem Recht wird von keiner Seite in Frage gestellt und auch für das Bundesverwaltungsgericht ergeben sich keine Anhaltspunkte, die zu einem anderen Schluss führen könnten. Es ist daher darauf abzustellen.

**2.2** Durch die höhere Fachprüfung für Milchtechnologen hat der Kandidat / die Kandidatin den Nachweis zu erbringen, dass er / sie die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um in verantwortlicher Stellung anspruchsvolle Aufgaben und Führungsfunktionen in gewerblichen und industriellen Milchverarbeitungsbetrieben zu übernehmen oder einen Betrieb selbständig zu leiten (Ziff. 1 Abs. 1 der PO).

**2.3** Die Abschlussprüfung der höheren Fachprüfung für Milchtechnologen umfasst die beiden Prüfungsteile "Businessplan oder Diplomarbeit" und "Präsentation und Diskussion des Businessplans oder der Diplomarbeit" (Ziff. 5.11 der PO). Gemäss Ziffer 6.23 der PO ist die Gesamtnote der Abschlussprüfung das Mittel aus den Noten beider Prüfungsteile; die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet. Die beiden Prüfungsteile werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet, wobei andere als halbe Zwischennoten nicht zulässig sind (Ziff. 6.3 der PO). Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in der Gesamtnote mindestens die Note 4.0 erreicht wird (Ziff. 6.41 der PO).

Gemäss der Prüfungsverfügung vom 10. Oktober 2018 hat der Beschwerdeführer, wie bereits erwähnt, die Gesamtnote 3.5 erzielt und die höhere Fachprüfung für Milchtechnologen nicht bestanden. Im Prüfungsteil "Diplomarbeit" hat der Beschwerdeführer mit 31.5 Punkte von 50 Punkten die Note 4.0 und im Prüfungsteil "Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit" mit 21 Punkten von 50 Punkten die Note 3.0 erhalten.

Die Note 5.0 im Prüfungsteil "Diplomarbeit" wäre ausreichend, um die höhere Fachprüfung für Milchtechnologen trotz der Note 3.0 im Prüfungsteil "Diskussion und Präsentation der Diplomarbeit" gesamthaft zu bestehen. Für die Note 5.0 im Prüfungsteil "Diplomarbeit" wären unter Berücksichtigung der im Prüfungsprotokoll aufgeführten Formel für die Berechnung der Noten und der Rundungsregeln insgesamt 6 zusätzliche Punkte notwendig. Für die Note 4.5 würde 1 zusätzlicher Punkt ausreichen. Mit der Note 4.5 im Prüfungsteil "Diplomarbeit" würde im mündlichen Prüfungsteil "Diskussion und Präsentation der Diplomarbeit" die Note 3.5 ausreichen, um die Prüfung gesamthaft zu bestehen.

### 3.

Nach Art. 49 VwVG kann mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie der Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung gerügt werden. Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Recht von Amtes wegen an und ist an die Begründung der Parteien nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit voller Kognition. Indessen haben Prüfungen oftmals Spezialgebiete zum Gegenstand in denen die Rechtsmittelbehörde in der Regel über keine genügenden eigenen Fachkenntnisse verfügt, die mit denjenigen der Vorinstanzen vergleichbar wären. Zudem sind der Rechtsmittelbehörde meistens nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt und es ist ihr nicht immer möglich, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen einer beschwerdeführenden Person sowie der Leistungen der übrigen Kandidierenden zu machen. Eine freie und umfassende Überprüfung der Examensbewertung würde zudem die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Kandidaten in sich bergen und es ist auch nicht die Aufgabe der Beschwerdeinstanz, die Bewertung der Prüfungsleistungen gewissermassen zu wiederholen. Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt sich daher bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine gewisse Zurückhaltung (vgl. BGE 131 I 467 E. 3.1 m.H.) und weicht nicht ohne Not von der Beurteilung durch die vorinstanzlichen Organe und Experten ab, solange sie im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zu den Rügen des Beschwerdeführers genommen haben und ihre Auffassung, insbesondere soweit sie von derjenigen des Beschwerdeführers abweicht, nachvollziehbar und einleuchtend ist (vgl. BVGE 2010/21 E. 5.1; Urteil des BVGer B-6727/2013 vom 8. Juli 2014 E. 4). Auf Rügen

bezüglich der Bewertung von Examensleistungen hat die Rechtsmittelbehörde dann detailliert einzugehen, wenn der Beschwerdeführer selbst substantiierte und überzeugende Anhaltspunkte und entsprechende Beweismittel dafür liefert, dass das Ergebnis materiell nicht vertretbar ist, dass eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet wurden. Die Behauptung, das eigene Vorgehen sei richtig und die Auffassung der Experten falsch oder unvollständig, wird dieser Anforderung nicht gerecht (vgl. BVGE 2010/21 E. 5.1; 2010/11 E. 4.3; 2010/10 E. 4.1).

Sind dagegen die Auslegung oder Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, hat das Bundesverwaltungsgericht die erhobenen Einwendungen mit umfassender Kognition zu prüfen, andernfalls es eine formelle Rechtsverweigerung beginge (vgl. BVGE 2010/10 E. 4.1 m.H.; 2008/14 E. 3.3)

#### **4.**

Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine Fehl- und Unterbewertung des mündlichen Prüfungsteils "Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit".

Die Vorinstanz und die Erstinstanz stellen sich auf den Standpunkt, der mündliche Prüfungsteil sei im ersten Urteil B-3099/2020 vom 4. November 2021 durch das Bundesverwaltungsgericht abschliessend beurteilt worden.

Ein mit verbindlichen Weisungen versehener Rückweisungsentscheid schliesst das Verfahren bezüglich der in den Erwägungen definitiv behandelten Punkte ab. Die Vorinstanz – wie auch die nach deren neuem Entscheid mit der Sache nochmals befasste Beschwerdeinstanz – sind bei der Beurteilung dieser Punkte an die Erwägungen im Rückweisungsentscheid gebunden (vgl. BGE 133 III 201 E. 4.2; BVGE 2016/13 E. 1.3.4; WEISSENBERGER/HIRZEL, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 61 N 28). Eine freie Überprüfung durch das ein zweites Mal angerufene Gericht ist nur noch möglich betreffend jene Punkte, die im Rückweisungsentscheid nicht entschieden wurden oder bei Vorliegen neuer Sachumstände (vgl. Urteile des BVGer A-5261/2008 vom 29. März 2010 E. 3.3 und A-1513/2006 vom 24. April 2009 E. 2.3).

Im Urteil B-3099/2020 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Vorinstanz die materielle Überprüfung der erstinstanzlichen Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteils "Diplomarbeit" nachzuholen habe.

Soweit diese materielle Überprüfung durch die Vorinstanz nicht mindestens die Note 5.0 ergebe, hat das Bundesverwaltungsgericht zudem die vorinstanzliche Rückweisung zur Wiederholungsprüfung im mündlichen Prüfungsteil "Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit" wie bereits erwähnt bestätigt. Diese Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil B-3099/2020 ist für das vorliegende Verfahren bindend. Die beschwerdeführerischen Rügen betreffend die Bewertung des mündlichen Prüfungsteils "Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit" sind nach dem Gesagten und wie bereits im Rahmen der Eintretensfragen erwähnt, nicht zu hören.

## **5.**

Der Beschwerdeführer rügt zudem erneut eine Verletzung der Begründungspflicht der Vorinstanz, wenn er sich hinsichtlich des Prüfungsteils "Diplomarbeit" auf den bereits erwähnten Standpunkt stellt, die Vorinstanz begnüge sich nach wie vor mit einer Auflistung der Vorbringen und einer summarisch-theoretischen Beurteilung.

Die Vorinstanz bezieht zur vorgeworfenen Verletzung der Begründungspflicht in der Vernehmlassung nicht Stellung. Sie vertritt jedoch die Auffassung, dass der Beschwerdeführer im Prüfungsteil "Diplomarbeit" kein schutzwürdiges Interesse an der Erteilung der Note 4.5 habe, weil daran keine Rechtsfolgen geknüpft seien und auch kein genügendes tatsächliches Interesse bestehe. Insoweit müsse die Beschwerde des Beschwerdeführers gemäss Ansicht der Vorinstanz ohnehin nicht behandelt werden.

Die Erstinstanz stellt sich auf den Standpunkt, die Vorinstanz habe mithin – (verständlicherweise) zusammenfassend – jedes einzelne Kriterium des Bewertungsrasters der Diplomarbeit genannt, sowie die Argumente des Beschwerdeführers und der Erstinstanz hierzu gegenübergestellt und die richtigen Schlussfolgerungen gezogen.

**5.1** Bei der Begründungspflicht handelt es sich um einen Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 VwVG). Schriftliche Verfügungen sind als solche zu bezeichnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen, und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit

allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

**5.2** Der Beschwerdeführer hat im vorinstanzlichen Verfahren in der Beschwerde vom 6. November 2018, in der Replik vom 11. Februar 2019 und der Triplik vom 7. Juli 2019 bzw. deren Ergänzung vom 12. August 2019 verschiedene Rügen detailliert und substantiiert vorgetragen. Nach dem Rückweisungsentscheid im Urteil B-3099/2020 vom 4. November 2021 hat die Vorinstanz den Schriftenwechsel wieder aufgenommen und die QSK nahm mit Schreiben vom 25. Februar 2022 zu den Rügen des Beschwerdeführers Stellung. Mit Schreiben vom 18. März 2022 vor der Vorinstanz hielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht.

**5.3** Die Vorinstanz hat unter den sechs im Bewertungsraster der Diplomarbeit vorgesehenen Kriterien einzelne vom Beschwerdeführer angesprochene Rügen zusammenfassend erwähnt (vgl. E. 7.1 der angefochtenen Verfügung, namentlich: die Bewertung des Kriteriums "Konsistenz und Logik" sei nicht nachvollziehbar; die Thematik der Abfüllanlage sei abgehandelt und in die Investitionsrechnung eingebaut worden [Kriterium "Analyse, Lösungsweg, Vorgehen"]; subjektive, für die Z. \_\_\_\_\_ [Name des Betriebs, welcher die Diplomarbeit unterstützt] sprechende Qualitätskriterien seien vorhanden, bei einem Quarkfertiger eines Schweizer Herstellers würde schnell Hilfe geboten, der Breakeven würde mit 6 % mehr Absatz erreicht werden [Kriterium "Abklärungen, Versuche, Datenerhebung"]; transparente und vollständige Darstellung der Berechnungen und Fragen bezüglich Raum und Abmessungen seien abgeklärt worden [Kriterium "Darstellung der Ergebnisse"]; Ausrichtung der Produktionskosten auf Früchtequark, Kreditbedingungen seien vom Inhaber des die Diplomarbeit unterstützenden Betriebs festgelegt worden, der Quarkfertiger sei sehr wartungsarm und die notwendigen Abklärungen zur Investitionsberechnung seien getätigt worden [Kriterium "Kommentar zu den Ergebnissen, Schlussfolgerungen, Aussagekraft, Richtigkeit"]).

Gleichzeitig hat die Vorinstanz die im Zusammenhang mit der Beantwortung der Beschwerde von der QSK geäußerte Kritik zu den einzelnen Kriterien des Bewertungsrasters festgehalten (vgl. E. 7.2 der angefochtenen Verfügung, namentlich: beim Kriterium "Konsistenz und Logik" seien Ausführungen erwartet worden zu Personal- und Arbeitsplanung, zur Personalbeschaffung und Personalführung, zur Kühlung des Quarks sowie zum Quarkfertiger und zur Abfüllanlage; beim Kriterium "Analyse, Lösungsweg,

Vorgehen" seien die CHF 100'000.- ohne Berechnungen oder Plausibilisierungen erwähnt und damit falsch in die Investitionsrechnung eingebaut worden, die Folgen betreffend Zeitaufwand, Personalaufstockung, Kühlmöglichkeiten, Platzbedarf und Energieverbrauch seien nicht ausgeführt worden; beim Kriterium "Abklärungen, Versuche, Datenerhebung" würden keine messbaren Grössen aufgezeigt, die eine Verdoppelung der Produktion rechtfertigen würden, die Argumente, die gegen einen ausländischen Händler sprächen, würden nicht belegt und es müssten Marktanalysen / Marketingabklärungen vorgenommen werden; beim Kriterium "Darstellung der Ergebnisse" fehlten Fotos, Grafiken, Pläne oder Ähnliches; beim Kriterium "Kommentar zu den Ergebnissen, Schlussfolgerungen, Aussagekraft, Richtigkeit" würden bei den Berechnungen Rahm und der Magerquark nicht berücksichtigt, auf die höheren Personalkosten nicht eingegangen, die unüblichen Kreditbedingungen flossen nicht in die Diplomarbeit ein, die Wartungskosten müssten in jeder Kalkulation einberechnet werden, das Projekt werde in finanzieller Hinsicht nicht ganzheitlich betrachtet, die Notwendigkeit baulicher Anpassungen werde nicht diskutiert, der erhöhte Energiebedarf werde nicht beachtet, für die Kühllagerung der Milch sowie der Zutaten hätten grössere Räumlichkeiten und eine Aufstockung der Personalressourcen vorgesehen werden müssen).

Neben der Auflistung der Parteivorbringen und der Kritikpunkte der Erinstanz nennt die Vorinstanz allgemeine rechtliche Überlegungen zum Erfordernis der Nachvollziehbarkeit der Leistungsbeurteilung sowie zum Ermessen der Experten bei der Punktezuteilung, welche ihr als Richtschnur gedient haben.

Im Anschluss an diese zusammenfassende Wiedergabe sowohl der Rügen als auch der Antworten der Prüfungsexperten hält die Vorinstanz fest, dass die Prüfungsexperten auf alle Rügen des Beschwerdeführers einzeln eingegangen und dass die Antworten der Experten insgesamt als nachvollziehbar zu betrachten seien.

**5.4** Nach dem Gesagten begnügt sich die Vorinstanz mit einer reinen Gegenüberstellung, welche auf der einen Seite die beschwerdeführerischen Rügen und auf der anderen Seite die Kritikpunkte der beurteilenden Experten schlicht wiederholt, ohne auch nur mit je einem Satz wenigstens kurz darzulegen, weshalb der Begründung der Leistungsbeurteilung der Experten in Bezug auf die einzelnen beschwerdeführerischen Rügen zu folgen ist, oder weshalb diese nicht zu überzeugen vermögen. Insbesondere fehlt es an würdigenden Überlegungen, die jeweils darüber Aufschluss geben,

weshalb die Vorinstanz den Erklärungen der Prüfungsexperten und nicht den Rügen des Beschwerdeführers folgt. So ist nicht ersichtlich, ob den einzelnen Rügen des Beschwerdeführers deshalb nicht gefolgt wird, weil sie sich beispielsweise nicht einlässlich mit den Begründungen zur Leistungsbeurteilung der Prüfungsexperten auseinandersetzen oder weil sie im Vergleich zu ihnen nicht stichhaltig erscheinen oder weil sie das Beurteilungsermessen der Prüfungsexperten nicht respektieren, etwa indem sie lediglich eine weitere oder abweichende Beurteilungsansicht zum Ausdruck bringen, ohne konkrete oder stichhaltige Hinweise zu liefern, dass und in wie fern die Beurteilung der Prüfungsexperten als krass fehlerhaft oder als nicht mehr vertretbar, mithin als willkürlich und deshalb als rechtsfehlerhaft zu qualifizieren wären. Die Vorinstanz verzichtet praktisch vollständig auf eine eigene sachverhaltliche Würdigung, welche in Bezug auf die zu beurteilenden Rügen aber zum Ausdruck bringen sollte, weshalb nicht ihnen, sondern der Einschätzung der Prüfungsexperten zu folgen ist. Eine rechtsmittelmässige Überprüfung einer Leistungsbeurteilung darf zwar mit der gebotenen Zurückhaltung erfolgen. Insbesondere die Beurteilung, ob und wie viele Punkte für eine teilrichtige Lösung gerechtfertigt wären, ist weitgehend vom pflichtgemäss auszuübenden Ermessen der Prüfungsexperten geprägt. Das heisst aber nicht, dass im Rahmen einer zurückhaltenden Überprüfung in Bezug auf die einzelnen Rügen vollständig auf eine eigene Würdigung verzichtet werden kann. Es muss wie erwähnt wenigstens erkennbar sein, weshalb die Beschwerdeinstanz die Begründung der Leistungsbeurteilung (zumindest) als nachvollziehbar und vertretbar erachtet, weshalb an sich einlässlich vorgebrachte Rügen nichts daran zu ändern vermögen bzw. weshalb sie diese als unbegründet erachtet. Allein eine Auflistung der zusammengefassten Rügen und Antworten der Experten mit der lediglich "pauschal" (vgl. E. 6 der angefochtenen Verfügung) gehaltenen Schlussbemerkung, dass die Antworten der Experten auf alle Rügen eingehen und insgesamt als nachvollziehbar zu betrachten seien, erfüllt die Anforderungen an eine rechtsgenügeliche Begründung entgegen der Meinung der Vorinstanz nicht, auch wenn sich diese auf eine zurückhaltend vorzunehmende Überprüfung stützen darf. Der Entscheidadressat hat Anspruch darauf, zu erfahren, welche Überlegung die Vorinstanz jeweils dazu geführt hat, die Begründungen der Erstinstanz als nachvollziehbar und die entsprechenden Rügen des Beschwerdeführers als unbegründet zu erachten. Die vorinstanzliche Entscheidungsbegründung, welche sich in der genannten pauschalen Schlussfolgerung erschöpft, lässt nicht nur eine inhaltliche Begründung gänzlich vermissen, sondern bietet auch keinerlei weitergehenden Hinweis, wonach sich die Vorinstanz tatsächlich mit jeder einzelnen Rüge inhaltlich auseinandergesetzt hat. Dem Betroffenen und

der Rechtsmittelinstanz bleibt in einer solchen Situation einzig, der entsprechenden Erklärung der Vorinstanz quasi blind zu vertrauen, dass dem so ist. Ähnliches wird Rechtsunterworfenen ansonsten nur ausnahmsweise zugemutet, beispielsweise in Fällen, da die Behörde für ihren Entscheid auf geheimhaltungswürdige Unterlagen abstellt und deshalb statt Akteneinsicht zu gewähren, den wesentlichen Inhalt mitzuteilen hat.

**5.5** Die Vorinstanz äussert sich dahingehend, dass von ihr nicht verlangt werden könne, dass sie "die Ausführungen der Experten in jedem Fall und im Einzelnen wiederholt, bevor sie ihren Schluss zieht". Abgesehen davon, dass die Vorinstanz, wie bereits dargelegt wurde, eine derartig wiederholende (zusammenfassende) Auflistung der von der Erstinstanz vorgebrachten Begründungselemente vorlegte, was in ihrem Belieben steht, ist nicht entscheidend, ob und wie viel sie vom Standpunkt der Prüfungsexperten wiederholend wiedergibt. Für die Frage nach einer rechtsgenüglien Begründung ist viel wichtiger, dass bzw. ob der Begründung in Bezug auf die einzelnen Rügen entnommen werden kann, welches die Anhaltspunkte und Gründe sind, die die Beschwerdeinstanz dazu veranlassten, der Meinung der Prüfungsexperten zu folgen bzw. die Rüge als unbegründet zu beurteilen.

**5.6** Weil nicht einmal im Ansatz eine inhaltliche Auseinandersetzung der Vorinstanz mit den Rügen des Beschwerdeführers ersichtlich ist, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die vorinstanzliche Verfügung vom 19. Juli 2022 sachgerecht angefochten werden konnte.

**5.7** Der Einwand der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer kein schutzwürdiges Interesse daran habe, dass geprüft werde, ob ihm im Prüfungsteil „Diplomarbeit“ (anstelle der Note 4.0) die Note 4.5 erteilt werden könne, ist weder zutreffend noch rechtfertigt er eine ungenügende Begründung anlässlich der Überprüfung der erstinstanzlichen Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils "Diplomarbeit". Die Vorinstanz scheint "Rügen", landläufiger Weise verstanden als Begründungselement einer Beschwerde, und eigentliche Anträge bzw. Rechtsbegehren nicht korrekt voneinander zu unterscheiden, wenn sie im Zusammenhang mit erhobenen "Rügen" auf ein angeblich fehlendes aktuelles schutzwürdiges Interesse für eine Notenbeanstandung hinweist (vgl. Ziff. 2 der Vernehmlassung vom 18. Oktober 2022). Entgegen der Meinung der Vorinstanz sind die mit der Beschwerde gestellten Begehren korrekt. Der Beschwerdeführer hat keinen Antrag auf Erhöhung der Note des Prüfungsteils "Diplomarbeit" auf die Note 4.5 gestellt, sondern explizit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Erteilung

des Diploms verlangt. Darin unterscheidet sich der vorliegende Fall auch von der von der Vorinstanz zur Begründung ihrer Ansicht zitierten Rechtsprechung (vgl. Urteile des BVGer B-4878/2008 vom 10. September 2008 E. 2.3 und B-385/2012 vom 8. Mai E. 3 ff.), wonach kein schutzwürdiges, tatsächliches Interesse an der selbständigen Anfechtbarkeit einzelner Noten bestehe, wenn damit die "reine Hoffnung" verbunden sei, durch eine höhere Benotung dieser Prüfung in den anderen zu wiederholenden Prüfungen eine weniger hohe Note erreichen zu müssen, um insgesamt zu bestehen. Die Frage der Anfechtbarkeit einzelner Noten bezieht sich auf die Begehren und diese lauten in casu wie bereits erwähnt, auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Diplomerteilung und sind korrekt, soweit sie sich nicht auf die resolutiv bedingt zu wiederholende mündliche Prüfung beziehen (vgl. E. 1.4.3). Im Rahmen der Begründung kann ohne weiteres jede Punktevergabe bzw. Positions- oder Unterpositionsnote beanstandet werden, solange die Beanstandungen für den Ausgang des Verfahrens relevant sein können.

Ohne weiteres wäre im Zusammenhang mit der Überprüfung der Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteils "Diplomarbeit" also die Vergabe von einem zusätzlichen Punkt möglich, was zur Note 4.5 führen würde. Zweifellos hätte diese Notenerhöhung für den Beschwerdeführer, entgegen den Ausführungen der Vorinstanz, die direkte positive Konsequenz, dass er sich hinsichtlich einer Diplomerteilung an der mündlichen Prüfung eine entsprechend geringere Benotung leisten könnte. Die gegenteilige Ansicht würde die Bestimmung von Ziffer 6.23 der PO, wonach sich die Gesamtnote der Abschlussprüfung aus dem Mittel der Noten beider Prüfungsteile ergibt, aus den Angeln heben. Nach dem Gesagten ist die von der Vorinstanz zitierte Rechtsprechung nicht einschlägig. Die Vorinstanz darf gestützt auf das angeblich fehlende schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers nicht auf eine sorgfältige Überprüfung der erstinstanzlichen Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils "Diplomarbeit", die zur Beurteilung der Rechtmässigkeit der Verweigerung der Diplomerteilung unweigerlich notwendig ist, verzichten.

**5.8** Zusammenfassend ist insoweit festzuhalten, dass die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht unter Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers nicht nachgekommen ist.

**5.9** Der Gehörsanspruch als allgemeine Verfahrensgarantie ist "formeller Natur" (vgl. statt vieler BGE 142 II 218 E. 2.8.1). Die Gehörsverletzung führt

grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten in der Sache zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung und zur Wiederholung des Verfahrens durch die zuständige Instanz (vgl. BGE 142 II 218 E. 2.8.1; 141 V 495 E. 2.2; 141 I 60 E. 5.4). Wenn die Verletzung nicht schwer wiegt, ist eine Heilung des Mangels im Rechtsmittelverfahren ausnahmsweise möglich. Das ist namentlich der Fall, wenn die Rückweisung einem formalistischen "Leerlauf" gleichkommt und zu unnötigen Verzögerungen führt, die mit dem gleichwertigen Interesse der Partei an der beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2 m.H.). Die Heilung des Mangels soll die Ausnahme bleiben, für den Betroffenen keinen Rechtsnachteil bedeuten und nicht zu einem Resultat führen, das bei korrektem Vorgehen nicht hätte erreicht werden können (vgl. STEINMANN, in: SKBV, Art. 29 N 59 m.H.).

Im angefochtenen Entscheid hat die Vorinstanz die Rügen des Beschwerdeführers in Verletzung ihrer Begründungspflicht abgewiesen. Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung der sich stellenden Rechtsfragen ist nicht enger als diejenige der Vorinstanz (vgl. auch oben E. 3). Zudem hat sich die zuständige QSK, im Gegensatz zum ersten Verfahren, mit den beschwerdeführerischen Rügen einlässlich auseinandergesetzt, so dass eine rechtsmittelmässige Überprüfung der Leistungsbeurteilung für die schriftliche Diplomarbeit grundsätzlich möglich ist. Vorliegend drängt sich ein reformatorischer Entscheid durch das Bundesverwaltungsgericht aus prozessökonomischen Gründen auf, nachdem seit der Prüfung im Jahr 2018 bereits geraume Zeit verstrichen ist, und ein rascher Endentscheid im Interesse des Beschwerdeführers liegen dürfte.

## 6.

Im Prüfungsteil "Diplomarbeit" werden, wie bereits erwähnt, 50 Punkte vergeben, wobei der Beschwerdeführer mit seiner Diplomarbeit "Investitionsrechnung für die Kapazitätserweiterung der Quarkproduktion" 31.5 Punkte und die Note 4.0 erhalten hat und ihm 6 Punkte zur Note 5.0 bzw. 1 Punkt zur Note 4.5 fehlen. Die Kriterien zur Beurteilung der Diplomarbeit lauten gemäss Bewertungsbogen wie folgt: "formale Beurteilung" (10 Punkte), "Konsistenz, Logik" (10 Punkte) und im Rahmen einer sog. fachlichen Beurteilung "Zusammenfassung" (5 Punkte), "Analyse, Lösungsweg, Vorgehen" (5 Punkte), "Abklärungen, Versuche, Datenerhebung" (5 Punkte), "Darstellung der Ergebnisse" (5 Punkte) sowie "Kommentar zu den Ergebnissen, Schlussfolgerungen, Aussagekraft, Richtigkeit" (10 Punkte). Die Kriterien "formale Beurteilung" und "Konsistenz, Logik" werden durch jeweils 4 Experten beurteilt, wobei der Durchschnitt der Bewertungen in die

Gesamtbeurteilung fließt. Die übrigen Kriterien im Rahmen der fachlichen Beurteilung werden gemeinsam von zwei Experten bepunktet. Vor dem Bundesverwaltungsgericht beanstandet der Beschwerdeführer explizit die Bewertung in den Kriterien "Konsistenz, Logik", "Abklärungen, Versuche, Datenerhebung" und "Kommentar zu den Ergebnissen, Schlussfolgerungen, Aussagekraft, Richtigkeit". Aufgrund der vorgebrachten Rügen kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Beschwerdeführer theoretisch – wie bereits erwähnt – mindestens 1 oder gar 6 zusätzliche Punkte bzw. die Note 4,5 oder 5.0 im Prüfungsteil «Diplomarbeit» zuzuerkennen ist (vgl. sogleich E. 6.1 ff.).

Hinsichtlich der erstinstanzlichen Beurteilung der Diplomarbeit fällt im Übrigen generell auf, dass sich die Punktezuteilung bzw. Punkteabzüge trotz der vorgegebenen Beurteilungskriterien und der Angabe der maximal möglichen Punkte pro Thema nicht anhand eines fixen oder vorgegebenen Punkterasters zurückführen lässt. Es ist nicht detailliert ersichtlich, welche Kriterien die Diplomarbeit im Rahmen der einzelnen Beurteilungskriterien genau erfüllen muss, um jeweils die Maximalpunktzahl erreichen zu können (vgl. im Detail sogleich insbesondere E. 6.2 ff.). Diese «Unzulänglichkeit» ist jedoch für die Beurteilung von eigentlichen Diplomarbeiten üblich und hinzunehmen, solange das damit einhergehende grössere Beurteilungsermessen nicht rechtsfehlerhaft ausgeübt wird.

Die Wegleitung für die Höhere Fachprüfung für Milchtechnologien/innen vom 1. Juni 2015 sieht vor, dass im Hinblick auf die Erstellung der Diplomarbeit ein Projektbeschrieb abzugeben und durch die QSK zu genehmigen ist (vgl. Ziff. 6.6). Der Projektbeschrieb selber wird nicht bewertet. Er dient jedoch dazu, unter anderem klare Problemstellungen und klar abgrenzbare Zielsetzungen aufzuzeigen und hat insoweit – auch in casu – Relevanz für die Beurteilung der Experten. Im vom Beschwerdeführer verfassten und von der QSK genehmigten Projektbeschrieb zur Diplomarbeit vom 19. Februar 2018 wird Folgendes ausgeführt:

**"Investitionsrechnung für die Kapazitätserweiterung der Quarkproduktion**

**Ausgangslage**

Aktuell werden pro Jahr [...] kg Milch zu Quark in verschiedenen Geschmacksrichtungen verarbeitet. Der Quark wird ohne Unterstützung durch Produktionsmaschinen mit dem Sackverfahren hergestellt. Die maximale Produktionskapazität ist daher erreicht.

Mit dem Sackverfahren kann eine hohe und gleichbleibende Produktqualität erzielt werden. Dadurch erhöht sich die Kundennachfrage für qualitativ hochstehende Quarkprodukte laufend. Einerseits möchten unsere Grosskunden [...] für Aktionen regelmässig mehr Quarkprodukte abnehmen. Und andererseits besteht ein grosses Potenzial, neue Abnehmer aus dem Detailhandel zu gewinnen. Basierend auf der aktuellen und der angenommenen künftigen Nachfrage, ist eine Verdoppelung der Produktion anzustreben.

Dazu braucht es neue Produktionsmittel und eine Anpassung des Produktionsprozesses. Zwingende Bedingung ist, dass die Qualität keine Einbussen erleidet und die Produktionskosten tendenziell gesenkt werden können. Im Vordergrund steht die Beschaffung eines Quarkfertigers. Das Investitionsvolumen beträgt plus/minus CHF 100'000.

### **Ziele**

Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Investition in die Quarkproduktion um die Produktionskapazität zu verdoppeln und die Produktionskosten zu senken.

### **Wichtige Projektschritte:**

- Situationsanalyse
- Informationen beschaffen und bewerten
- Methoden festlegen (Verfahren, Berechnungen)
- Lastenhefte erstellen
- Offerten einholen vergleichen und bewerten
- Wirtschaftlichkeitsrechnung
- Varianten vergleichen und bewerten
- Schlussfolgerung
- Empfehlung mit Begründung an den Auftraggeber".

## **6.1**

**6.1.1** Unter dem Kriterium "Konsistenz, Logik" wird gemäss Bewertungsbogen Folgendes beurteilt: "Übereinstimmung Auftrag / Zielsetzungen mit dem Ergebnis der Arbeit, Widersprüche". Der Beschwerdeführer hat 6.4 Punkte von 10 Punkten erreicht. Drei Gutachter vergaben 7.0 Punkte und ein Gutachter vergab 4.5 Punkte, dessen Bewertung der Beschwerdeführer beanstandet.

**6.1.2** Die Vergabe von 4.5 Punkten begründet der betroffene Experte auf dem Bewertungsbogen mit "Produktionskostensenkung fehlt", "Deckungsbeitrag? Raum, Platz, Kellerraum, Energiebeschaffung", "Zins für Investition?", "Wo ist der Rahm beim Zentrifugieren" und "Planskizze fehlt".

**6.1.3** Der Beschwerdeführer rügt, dass HR-Themen wie Personal- und Arbeitsplanung, Personalbeschaffung und Personalführung nicht im Rahmen

einer «Investitionsrechnung» abzuhandeln seien. Zudem seien keine Personalaufstockung, keine zusätzlichen Kühlmöglichkeiten und kein zusätzlicher Platz notwendig, was sich aufgrund der "effektiven Realität" zeige. Der montierte Quarkfertiger brauche nur unwesentlich mehr Energie als das vorherige Herstellungsverfahren.

**6.1.4** Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die effektive Realität (sprich der effektiv in Betrieb gestellte Quarkfertiger) zeige, dass es keine Personalaufstockung, keine zusätzlichen Kühlmöglichkeiten, keinen zusätzlichen Platz brauche und nicht deutlich mehr Energie notwendig sei, führen die Vorbringen am Ziel vorbei. Selbst wenn der Quarkfertiger in Betrieb genommen worden ist, ohne dass damit ein wesentlicher Einfluss auf die genannten Aspekte einhergeht, darf der Experte im Rahmen der Zielsetzung der Diplomarbeit ("Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Investition in die Quarkproduktion um die Produktionskapazität zu verdoppeln und die Produktionskosten zu senken") (fehlende) Aussagen zum Deckungsbeitrag, Kühlbedarf, Energieverbrauch oder zu den Platzverhältnissen bemängeln. Insoweit ist die Kritik des Experten haltbar, dass, selbst wenn keine Anpassungen der genannten Aspekte notwendig sind, sich der Beschwerdeführer mit dieser Tatsache im Rahmen der Diplomarbeit nachvollziehbar hätte auseinandersetzen müssen. Das Ziel der Arbeit lässt entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers und in Übereinstimmung mit der erstinstanzlichen Ansicht auch Ausführungen zu HR-Themen als sinnvoll erscheinen, zumindest insoweit sie als Entscheidungsgrundlagen für die Investition in die Quarkproduktion ebenfalls von Bedeutung sein könnten. Dies gilt insbesondere deshalb, weil gemäss der Zielsetzung der Diplomarbeit die Anpassung des Produktionsprozesses beleuchtet wird, zu welchem damit im Zusammenhang stehende personelle Aspekte gehören können. Die weiteren Begründungselemente des Experten ("Produktionskostensenkung fehlt", "Zins für Investition?", "Wo ist der Rahm beim Zentrifugieren" und "Planskizze fehlt") werden unter dem Kriterium "Konsistenz und Logik" vor dem Bundesverwaltungsgericht durch den Beschwerdeführer nicht bemängelt.

Zum relativ grossen Punkteunterschied von 2,5 Punkten in der Bewertung des einen Experten im Vergleich zu den anderen hat die Erstinstanz bereits im vorinstanzlichen Verfahren überzeugend festgehalten, dass bei einem Punkteunterschied von mehr als 4 Punkten ein Austausch zwischen den Experten stattfinde zwecks Besprechung dieser Differenz und Nivellierung.

Gemäss Erstinstanz ist eine solche Differenz völlig normal und komme oftmals auch bei anderen Kandidierenden vor. Das Bundesverwaltungsgericht sieht hierin keinen Hinweis auf eine rechtsfehlerhafte Beurteilung.

## **6.2**

**6.2.1** Mit dem Kriterium "Abklärungen, Versuche, Datenerhebung" wird gemäss Bewertungsbogen beurteilt, ob das Vorgehen in der Diplomarbeit klar und systematisch ist sowie ob die Daten richtig sind. Der Beschwerdeführer hat 3 von 5 Punkten erhalten, womit gemäss Bewertungsbogen gewichtige Lücken beim Vorgehen und erheblich falsche Daten einhergehen würden.

**6.2.2** Die Experten bemängeln auf dem Bewertungsbogen Folgendes: "Qualitätskriterien nicht definiert // weshalb ist Quark aus Industrieproduktion weniger gut? // Weshalb sind Quarkfertiger aus D [Deutschland] weniger gut als Quarkfertiger von CH-Händler? // Der Absatz soll in 6 Jahren verdoppelt werden -> fundierte Abklärungen betreffend Marketing fehlen völlig". In der Vernehmlassung vor dem Bundesverwaltungsgericht hält die Erstinstanz zudem fest, dass die Verdoppelung der Produktion ein Ziel der Arbeit gewesen sei. Es stelle sich jedoch die Frage, wer den vergleichsweise teuren Quark abnehme und was der Unterschied zum Quark aus der Industrieproduktion sei. Zudem stellt sich die Erstinstanz auf den Standpunkt (vgl. Duplik vom 21. Juni 2019 und Eingabe der QSK vom 25. Februar 2022 vor der Vorinstanz), dass der Beschwerdeführer a-priori davon ausgehe, dass beim Kauf einer Maschine aus dem Ausland die Serviceleistungen (24Std-Service) nicht gewährleistet seien. Dies jedoch ohne entsprechende Detailabklärungen.

**6.2.3** Der Beschwerdeführer bringt vor, entgegen der Ansicht der Experten sei nicht die effektive Verdoppelung der Produktion das Thema der Diplomarbeit, sondern die Verdoppelung der Produktionskapazität. Die Berechnungen zeigten, dass bereits mit einer minimalen Zunahme des Erlöses von 6 % gegenüber 2017 der "Break Even" erreicht werde. Ausserdem beinhalte eine Investitionsrechnung kein Marketingkonzept. Ohnehin habe die QSK den Projektbeschrieb vor Erstellung der Arbeit abgesegnet und nicht die Ergänzung mit einem Marketingkonzept verlangt. Mit Verweis auf die Beschwerde im ersten Verfahren B-3099/2020 macht der Beschwerdeführer zudem geltend, die Beschaffung eines Quarkfertigers von einem Schweizer Händler sei mit weniger Risiken behaftet, da beispielsweise die Serviceleistungen rund um die Uhr sichergestellt seien.

**6.2.4** Der Titel der Diplomarbeit lautet "Investitionsrechnung für die Kapazitätserweiterung der Quarkproduktion". Im Projektbeschrieb wird festgehalten, dass basierend auf der aktuellen und der angenommenen künftigen Nachfrage, eine Verdoppelung der Produktion anzustreben sei und es dazu neue Produktionsmittel und eine Anpassung des Produktionsprozesses brauche. Gemäss Zielsetzung der Diplomarbeit sollen, wie bereits erwähnt, Entscheidungsgrundlagen für die Investition in die Quarkproduktion geschaffen werden, um die Produktionskapazität zu verdoppeln und die Produktionskosten tendenziell zu senken. Aufgrund des Titels der Diplomarbeit und des Projektbeschriebs ist entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass nicht nur die Kapazität verdoppelt, sondern die doppelte Kapazität auch tatsächlich produziert werden soll. Aus der Diplomarbeit selber sind zudem keine gegenteiligen Anhaltspunkte ersichtlich oder vom Beschwerdeführer geltend gemacht worden. Im Gegenteil führt der Beschwerdeführer in der Diplomarbeit Folgendes aus: "Es nützt nichts, einen Quarkfertiger mit hoher Produktions-Kapazität zu beschaffen, wenn dessen Leistung nicht ausgenutzt werden kann, da der Platz für die produzierten Produkte fehlen würde. Andernfalls würde eine Verdoppelung der Kapazität wenig Sinn ergeben." Ausserdem hält der Beschwerdeführer auch in der Tabelle 16.1 auf S. 38 der Diplomarbeit fest, dass die Produktion verdoppelt werden solle. Die beschwerdeführerische Berechnung des "Break Even" mit 6 % vermag für das Bundesverwaltungsgericht an der Nachvollziehbarkeit, dass die Experten von der Verdoppelung nicht nur der Kapazität, sondern auch der tatsächlichen Produktion auszugehen hatten, nichts zu ändern.

Als Entscheidungsgrundlage für eine grosse Investition in einen Quarkfertiger, der zu einer doppelten Produktionsmenge führt, ist es grundsätzlich ebenfalls nachvollziehbar, dass die Experten Ausführungen zu potentiellen Abnehmern der zusätzlichen Quarkproduktion erwarten. Mit anderen Worten ist es vertretbar, dass die Experten Ausführungen zu Marketingmassnahmen verlangen, selbst wenn das Marketingkonzept nicht als Projektschritt gesondert im Projektbeschrieb aufgeführt ist. In diesem Zusammenhang wäre die Schlussfolgerung grundsätzlich zwar denkbar, dass keine Marketingmassnahmen notwendig seien. Jedoch hätte der Beschwerdeführer auch eine solche Auffassung in der Diplomarbeit erwähnen und begründen müssen. Es ist daher zumindest noch vertretbar, dass die Experten Punkte für fehlende Ausführungen im Bereich Marketing abgezogen haben.

Hinsichtlich der Frage, weshalb Quarkfertiger aus Deutschland weniger gut seien als solche von einem Schweizer Händler, hat der Beschwerdeführer

in der Diplomarbeit ausgeführt, dass damit weniger Risiken verbunden seien. Daraus wird jedoch die Kritik der Experten unter dem Aspekt «Abklärungen» nicht entschärft, dass damit noch keine Qualitätsmerkmale definiert seien, die aufzeigen würden, dass ein Deutscher Quarkfertiger weniger gut sei. Auch die Kritik der Experten ist nachvollziehbar, dass beim Kauf eines Quarkfertigers aus dem Ausland nicht per se von der Nicht-Gewährleistung von Serviceleistungen (24Std-Service) auszugehen sei und es zumindest entsprechende Detailabklärungen gebraucht hätte. Insgesamt scheint für das Bundesverwaltungsgericht die erstinstanzliche Bemängelung der Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach nur ein Schweizer Quarkfertiger in Frage komme, noch vertretbar, weshalb der Punkteabzug nicht rechtsfehlerhaft erscheint.

Nach dem Gesagten ist die Vergabe von 3 von 5 Punkten nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts vertretbar.

### **6.3**

**6.3.1** Unter dem Kriterium "Kommentar zu den Ergebnissen, Schlussfolgerungen, Aussagekraft, Richtigkeit" wird beurteilt, ob die Diplomarbeit eine konkrete, realisierbare Lösung mit hoher Umsetzungsfähigkeit beinhaltet. Der Beschwerdeführer hat 4 von 10 Punkten erhalten, womit gemäss Bewertungsbogen eine eher unrealistische, mit eindeutigen Einschränkungen verbundene Umsetzung einhergehe.

**6.3.2** Die Experten bemängeln auf dem Bewertungsbogen Folgendes: "S. 25 Punkt 9.2 Berechnung Produktionskosten stark fehlerhaft (Rahm; 5,2 t Rahm- und Magerquark nicht berechnet); Ziel Produktionskostensenkung nicht ersichtlich, im Gegenteil Tab. 16.2 (S. 40) lässt vermuten, dass Produktionskosten steigen; S. 26 Punkt 9.3 Zins Eigenkapital bleibt über 10 Jahre gleich (3 % statt 1.5 %) und Wartungskosten nicht einberechnet; Projekt nicht ganzheitlich angeschaut (Problemstellungen, Abfüllmaschine, Kühlräume, Lager, Verpackungsmaterial, Personal)".

Vor dem Bundesverwaltungsgericht erläutert die Erstinstanz, der Kredit für die Investitionsrechnung sei durch den Beschwerdeführer in der Diplomarbeit gleichbleibend über 10 Jahre mit 3 % angegeben worden. Gemäss Ausführungen in der Diplomarbeit, so die Erstinstanz weiter, werde der Kapitalbedarf durch den Betriebsinhaber während der gesamten Abschreibungsdauer des Quarkfertigers zur Verfügung gestellt. Das Kapital werde erst am Ende der Lebensdauer der Anlage in einer Zahlung amortisiert. Es erfolge daher keine Rückzahlung an den Kapitalgeber während dieser Zeit.

Für die Erstinstanz sei nicht nachvollziehbar, weshalb diese Finanzierungsform gewählt worden sei, da die allgemein gängigste Form der Finanzierung die in der Ausbildung gelernte Halbzinssatzmethode sei, bei welcher mit halbem Zinssatz über die Amortisationszeit gerechnet werde. Ein Abweichen davon wäre gemäss Erstinstanz detailliert zu begründen gewesen. Nach Auffassung der Erstinstanz sei der vom Betriebsinhaber des der Diplomarbeit gegenständlichen Betriebs vorgeschlagene Zinssatz von 3 % verglichen zum damaligen Marktumfeld (der risikolose Zinssatz im Jahr 2018 sei negativ gewesen) sogar unattraktiv. Auch dass die Amortisation nicht laufend, sondern am Ende der Laufzeit erfolge, sei in der Arbeit unbegründet geblieben und führe zu höheren Zinskosten als beispielsweise eine quartalsweise oder jährliche Amortisation. Auch seien vom Beschwerdeführer keine alternativen Finanzierungsformen (Leasing, Investitionskredite etc.) geprüft worden.

Zur fehlerhaften Berechnung der Produktionskosten erläutert die Erstinstanz vor dem Bundesverwaltungsgericht, in der Diplomarbeit würden Quarkfertiger mit unterschiedlichen Kapazitäten zur Ablösung des sog. Sackverfahrens miteinander verglichen. A priori sei unklar, ob alle drei untersuchten Maschinen die Menge von 480'000 Liter Magermilch pro Jahr verarbeiten könnten oder ob es je nach Maschine andere betriebsbedingte, limitierende Faktoren gebe. Zur Bestimmung der Betriebskosten würden in der Arbeit die Personalkosten und die Milchkosten addiert. Hingegen begründe der Beschwerdeführer nicht, weshalb er Energiekosten, Schmiermittel, Unterhaltskosten oder anderes objektbedingtes Verbrauchsmaterial nicht in die Betriebskosten einberechne. Ausserdem, so die Erstinstanz weiter, sei die Berücksichtigung der Rohstoff- und Personalkosten für die Zentrifugierung, die gleichbleiben würden, nicht sinnvoll, da die in der Diplomarbeit vorgenommene Kostenvergleichsrechnung nur die vom jeweiligen Quarkfertiger abhängigen Kosten vergleichen sollte. Der Stundensatz für die Personalkosten sei ebenfalls nicht plausibilisiert worden. Ausserdem sei der vom Beschwerdeführer vorgenommene Vergleich von Sackfertigung und Anschaffung eines Quarkfertigers nicht zielführend, da sich nur mit der Anschaffung des Quarkfertigers die Produktionskapazität verdoppeln lasse. Gesamthaft scheine sich keine Kosteneinsparung pro Einheit durch die Verdoppelung der Produktion einzustellen. Das Ziel, die Produktionskosten zu senken, werde somit verfehlt.

Darüberhinausgehend hat die Erstinstanz im Rahmen der Wiederaufnahme des Schriftenwechsels vor der Vorinstanz auch die Aussage bestätigt, dass eine ganzheitliche Betrachtung des Projektes fehle, weil keine

Nachfolgeregelung miteinbezogen worden sei (vgl. Duplik vom 21. Juni 2019 und Eingabe der QSK vom 25. Februar 2022 vor der Vorinstanz). Ein solcher Einbezug wäre nach Ansicht der Erstinstanz wichtig gewesen, da der Beschwerdeführer in der Diplomarbeit unter anderem erläutert habe, dass das Unternehmen langfristig finanziell gesund dastehen solle. Ebenfalls bestätigte die QSK in der Eingabe vom 25. Februar 2022 vor der Vorinstanz, dass eine Beschreibung der aktuellen und künftigen Platzverhältnisse fehle. Ein Ausbau der Kühlräume brauche es nicht nur für die Lagerung des Endproduktes, sondern auch für die Zwischenlagerung der für die Produktion notwendigen Rohstoffe.

**6.3.3** Der Beschwerdeführer bringt vor, dass der Zins von 3 % korrekt sei und verlangt hierzu die Einholung eines Gutachtens. Der Zinssatz von 3 % und die Darlehensbedingungen seien vom Betriebsinhaber so vorgegeben worden und es habe keine Veranlassung gegeben, diese Vorgabe nicht zu übernehmen. Eine Investitionsrechnung beinhalte keine Nachfolgeregelung und bauliche Massnahmen müssten nicht diskutiert werden, da es keine brauche und dies vor Ort nachgeprüft werden könne. Der Beschwerdeführer führt im Rahmen der ersten Beschwerde im Verfahren B-3099/2020 zudem die konkreten Berechnungen an und er ist der Ansicht, dass die Produktionskosten (Rahm und Magerquark) korrekt berechnet seien bzw. die Kritik der Erstinstanz zu angeblich fehlerhaften Berechnungen nicht nachvollziehbar sei. Zudem seien die produktionskostensenkenden Effekte in der Diplomarbeit ausgewiesen, allerdings nicht in die konkreten Berechnungen "eingepflegt" worden. Der Beschwerdeführer stellt sich ausserdem auf den Standpunkt, dass die verdoppelte Produktion mit deutlich höheren, nachvollziehbaren und gut begründeten Personalkosten einhergehe.

**6.3.4** Hinsichtlich der Kreditbedingungen gilt Folgendes: Im Rahmen einer Investitionsrechnung, die als Entscheidungsgrundlage für die Kapazitätserweiterung in der Quarkproduktion dient, ist der Standpunkt der Experten nachvollziehbar, dass sie in einer Diplomarbeit die Erläuterung unterschiedlicher Finanzierungsformen und deren Vor- und Nachteile erwarten. Dies gilt in casu auch deshalb, weil die vorinstanzlichen Hinweise überzeugen, dass andere Finanzierungsformen als die vom Beschwerdeführer gewählte üblich oder gar vorteilhafter gewesen wären. Erst nach der Überprüfung alternativer Finanzierungsformen wäre die beschwerdeführerische Auffassung möglicherweise überzeugend, dass keine Veranlassung bestanden habe, die "Vorgaben" des Betriebsinhabers mit einem Zinssatz von 3 %

nicht zu übernehmen. Für das Bundesverwaltungsgericht ist nach dem Gesagten die Kritik der Experten insgesamt nachvollziehbar, dass die Ausführungen zur Finanzierungsform in der Diplomarbeit zu wenig in die Tiefe gehen und nicht überzeugen würden. Auch hat die Erstinstanz nachvollziehbar dargelegt, dass sie aufgrund der Halbzinssatzmethode, der angeblich gängigsten und in der Ausbildung gelernten Methode, den Zinssatz von 1.5 % erwartet habe. Welcher Zinssatz (3 % oder 1.5 %) letztendlich korrekt ist, falls sich diese Frage überhaupt abschliessend beantworten lässt, hat für das Bundesverwaltungsgericht insoweit keine entscheidungswesentliche Bedeutung, da die Kritik der Experten – wie bereits erläutert – zumindest vertretbar erscheint. Die Kritik des Beschwerdeführers erscheint, angesichts des Umstandes, dass die Erstinstanz den von ihr erwarteten Zinssatz von 1.5 % mit dem damaligen Zinsumfeld begründet, rein appellatorisch. Auf die beantragte Einholung des Gutachtens zur Frage des Zinssatzes ist nach dem Gesagten zu verzichten.

Ebenfalls vertretbar ist die Auffassung der Erstinstanz, wonach in der Diplomarbeit eine Nachfolgeregelung hätte beleuchtet werden müssen. Dies gilt nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts in casu deshalb, weil der Betriebsinhaber des betroffenen Betriebs gemäss unbestritten gebliebener Darstellung der Erstinstanz [...] Jahre alt ist und eine baldige Pensionierung im Rahmen der Diplomarbeit nicht ausgeschlossen wurde. Die Ansicht der Experten, dass eine langfristige Investition nur Sinn mache, wenn der Betrieb auch längerfristig aufrechterhalten werde, ist nachvollziehbar.

Zudem ist der Standpunkt der Experten vertretbar, wenn sie davon ausgehen, dass die aktuellen Platzverhältnisse in der Diplomarbeit hätten erläutert werden müssen, um aufzuzeigen, wie die Lagerung / Kühlung der Endprodukte und der für die Produktion notwendigen Rohstoffe vorgesehen sei. Erst im Rahmen einer sorgfältigen Analyse der Platzverhältnisse wäre die Auffassung des Beschwerdeführers möglicherweise begründbar, dass auf bauliche Massnahmen verzichtet werden könne. Der Hinweis des Beschwerdeführers im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens, dass die ausreichenden Platzverhältnisse vor Ort nachgeprüft werden könnten, vermag die mangelnden Erläuterungen in der Diplomarbeit nicht zu entschuldigen.

Die Ausführungen der Erstinstanz betreffend die fehlerhafte Berechnung der Produktionskosten sind für das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls nachvollziehbar und werden vom Beschwerdeführer mehrheitlich nicht widerlegt (Unklarheit bezüglich der Menge Magermilch, welche die drei

Quarkfertiger verarbeiten könnten, Nicht-Berücksichtigung von Energiekosten, Schmiermittel, Unterhaltskosten und anderem objektbedingtem Verbrauchsmaterial in den Betriebskosten sowie keine Plausibilisierung des Stundensatzes für die Personalkosten). Mit der konkreten Berechnung der Produktionskosten allein für Rahm und Magerquark vermag der Beschwerdeführer die erstinstanzliche Kritik, wonach die ohnehin gleichbleibenden Rohstoffkosten im Rahmen der Kostenvergleichsrechnung keine Bedeutung zukomme, nicht zu entkräften.

Ausserdem führt der Beschwerdeführer hinsichtlich einer möglichen Kostensenkung aus, dass die rechnerisch verdoppelte Produktion mit deutlich höheren, nachvollziehbaren und gut begründeten Personalkosten einhergehe und gesteht ein, dass in den konkreten Berechnungen der Diplomarbeit keine Einsparungen ausgewiesen seien. Der Standpunkt der Erstinstanz, dass das Ziel der Diplomarbeit, die Produktionskosten zu senken, pro Produkteinheit nicht erreicht worden sei, erscheint hart, aber vertretbar. Eine rechtsfehlerhafte Beurteilung ist nicht ersichtlich.

Die Rügen des Beschwerdeführers unter dem Kriterium "Kommentar zu den Ergebnissen, Schlussfolgerungen, Aussagekraft, Richtigkeit" sind nach dem Gesagten nicht stichhaltig. Die Vergabe von 4 von 10 Punkten mag durchaus streng erscheinen, ist deswegen aber noch nicht willkürlich oder anderweitig rechtsfehlerhaft und ist durch das Bundesverwaltungsgericht deshalb nicht zu korrigieren.

#### **7.**

Zusammenfassend ist die Note 4.0 im Prüfungsteil "Diplomarbeit" nicht zu beanstanden. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer die Note 5.0 nicht erlangt, welche zum Bestehen der höheren Fachprüfung für Milchtechnologien gereicht hätte. Im Ergebnis bleibt es dabei, dass der Beschwerdeführer den mündlichen Prüfungsteil "Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit" zu wiederholen hat, womit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden konnte.

#### **8.**

Die Verfahrenskosten sind den Parteien nach Massgabe ihres Unterliegens aufzuerlegen (Art. 63 VwVG; Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei der Vorinstanz keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

Verfahrenskosten einer Partei können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, sie ihr aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b VGKE). Ein solcher Grund kann insbesondere darin liegen, dass eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Rechtsmittelverfahren geheilt bzw. behoben wird, ausnahmsweise selbst dann, wenn die Beschwerde in materieller Hinsicht abzuweisen ist (vgl. BVGE 2017 I/4 E. 3 m.H.), mithin wenn die Beschwerde abgewiesen wird, allein – in casu vorwiegend –, weil die Gehörsverletzung oberinstanzlich geheilt werden konnte (vgl. BVGE 2008/47 E. 5.1).

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung die ihr obliegende Begründungspflicht im Zusammenhang mit der Überprüfung der Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteils «Diplomarbeit» und damit das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt (vgl. E. 5 ff.). Erst im Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde dieser Mangel geheilt (vgl. E. 6 ff.). Die Ungewissheit über die Korrektheit der Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteils "Diplomarbeit" infolge der Mangelhaftigkeit der vorinstanzlichen Verfügung hatte der Beschwerdeführer nicht hinzunehmen, weil damit unweigerlich die Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils "Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit" einhergegangen wäre. Insoweit hat die Gehörsverletzung bereits für sich alleine einen ausreichenden Grund für die Beschwerdeerhebung gesetzt. Die Frage, ob der Beschwerdeführer auf eine Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht verzichtet hätte, wenn die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung der Begründungspflicht nachgekommen wäre, kann weder beantwortet werden, noch könnte sie ausschlaggebend sein. Die Heilung der Gehörsverletzung hat zudem den Grossteil der Verfahrenskosten vor dem Bundesverwaltungsgericht verursacht. Die bundesverwaltungsgerichtliche Aufwand aufgrund der Ausführungen in der Beschwerdeschrift zum mündlichen Prüfungsteil "Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit" können im Vergleich dazu vernachlässigt werden. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu erlassen und ihm den geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.– trotz Abweisung der Beschwerde zurückzuerstatten.

## 9.

Die Beschwerdeinstanz kann der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (vgl. Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom

21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR173.320.2]). Da der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren nicht anwaltlich vertreten wird, ist ihm praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen. Auch Vorinstanzen steht keine Parteientschädigung zu (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

#### **10.**

Nach Art. 83 Bst. t BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Unter diesen Ausschlussgrund fallen Prüfungsergebnisse im eigentlichen Sinn, aber auch alle anderen Entscheide, die sich auf eine Bewertung der intellektuellen oder physischen Fähigkeiten oder die Eignung eines Kandidaten beziehen (BGE 138 II 42 E. 1.1 m.w.H.). Wenn andere Entscheide im Zusammenhang mit einer Prüfung strittig sind, insbesondere solche organisatorischer oder verfahrensrechtlicher Natur, bleibt das Rechtsmittel zulässig (BGE 147 I 73 E. 1.2.1 m.w.H.).

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte.

**2.**

Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Gerichtskasse. Dem Beschwerdeführer wird der bereits geleistete Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 1'500.– nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

**3.**

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

**4.**

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, die Vorinstanz, die Erstinstanz und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Francesco Brentani

Diego Haunreiter

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind (vgl. E. 10). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 14. März 2023

Zustellung erfolgt an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage: Rückerstattungsformular)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde)
- die Erstinstanz (Gerichtsurkunde)
- das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF (Gerichtsurkunde)